

Begründung
zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteil Elmpt
„Energiepark Elmpt“

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster

in Kooperation mit



GERHARDJOKSCH

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Zumsandstraße 31 48145 Münster

Telefon +49 251 714954 Mobil 0160 97290895
Mail info@gerhard-joksch.de

Exemplar zur frühzeitigen Beteiligung
Stand 5. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung	3
2.	Änderungsbereich und Verfahren	5
3.	Planung	7
4.	Planerische Vorgaben	9
4.1	Raumordnung und Landesplanung	9
4.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan	11
4.3	Bebauungspläne	12
4.4	Vorgaben des Energierechts	12
5.	Auswirkungen der Änderung auf sonstige öffentliche Belange	13
5.1	Natur- und Landschaftsschutz, NATURA 2000, Artenschutz	13
5.2	Erdbebenzone	15
5.3	Kampfmittel	15
5.4	Brandschutz	15
5.4	Denkmalschutz	16
5.5	Altlasten und Bodenverunreinigungen	16
5.6	Immissionsschutz	16
6.	Literatur und Quellen	18

Verwendete Datengrundlagen:

Verwendete Karten- und Datengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK*) Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URL:
https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_vereinfacht

Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten (dxf, pdf)

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Juni 2016

Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH
Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH
Beratung Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.

1. Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt die Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur Begrenzung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der erneuerbaren Energien größeren Raum einzuräumen. Damit soll auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW Rechnung getragen werden, in dem insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase als Ziel der Landespolitik festgelegt wird. Die Planungen zur Konversion des ehem. Militärflughafens der britischen Royal Air Force „Javelin Barracks“ im Ortsteil Niederkrüchten-Elmpt sollen genutzt werden, um diese Ziele zu verwirklichen. Absicht der Gemeinde ist es, hier den „Energiepark Elmpt“ zu verwirklichen. Auf rd. 14 ha Fläche sollen 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von zusammen 46,2 MW sowie Photovoltaik-Anlagen (PV) mit einer Leistung von etwa 20 MWp errichtet werden. Dies entspricht in etwa 66,2 MW/h.

Um dieses Konzept verwirklichen zu können, sind zwei planungsrechtliche Verfahren erforderlich:

- Zum einen muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde (FNP) geändert werden. Die bisher dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ müssen durch ein „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ ersetzt werden. Das Sondergebiet muss die Standorte der Windenergieanlagen sowie die Flächen für die PV-Anlagen umfassen. Durch die Darstellung im FNP sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Windenergieanlagen grundsätzlich gegeben, denn sie sind nach § 35, 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Weitere Planverfahren (Aufstellung Bebauungsplan) sind deshalb nicht erforderlich.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen im Gegensatz zur Windenergieanlagen nicht um privilegierte Vorhaben handelt, reicht die Darstellung im Flächennutzungsplan hier nicht aus, um die Genehmigungsfähigkeit zu begründen. Erforderlich ist zusätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan), der die PV-Anlagen verbindlich festsetzt (vgl. z. B. OLG Dresden, Urteil vom 5. März 2014, Rn. 41). Parallel zur Änderung des FNP soll deshalb durch die Aufstellung von B-Plänen die planungsrechtliche Zulässigkeit der PV-Anlagen begründet werden. Das Parallelverfahren stellt sicher, dass der B-Plan aus dem geänderten FNP entwickelt wird und damit den Anforderungen des § 8, 2 BauGB entspricht.

Die Kombination von PV- mit Windenergieanlagen muss zudem die Vorgaben der Regionalplanung beachten, die gemäß Regionalplan Düsseldorf (RPD) in diesem Bereich eine Vorrangzone für die Windenergienutzung darstellt. (Gemeinde Niederkrüchten 2019b)

Die PV-Nutzung darf den planerischen Vorrang der Windenergienutzung nicht be- oder verhindern. Die Bauleitpläne der Gemeinde müssen sich den landesplanerischen Vorgaben anpassen.

Als Partner der Gemeinde bei der Verwirklichung der Pläne zur Nutzung der Flächen des ehem. Militärgeländes bietet sich die Pure New Energy AG (PNE), Cuxhaven, an. PNE ist als Projektentwickler für Wind- und für PV-Parks national und international tätig. Einen Antrag an die Gemeinde Niederkrüchten, durch Aufstellung eines Vorhaben bezogenen B-Plans (B-Plan) die Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen zu schaffen, hatte PNE Anfang 2019

gestellt. Gegenstand der Planung war der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene „Taxiway“. Die durch die Regionalplanung vorbehaltene Fläche für die Windenergienutzung blieb damals ausgeklammert.

Im Juli 2019 fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten gem. diesem Antrag den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des Vorhaben bezogenen B-Plans Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“. In Verbindung mit der Aufstellung des B-Plans wurde auch ein Verfahren zur Änderung des FNP der Gemeinde eingeleitet. Die Grenzen der 67. Änderung des FNP "Solarpark Elmpt" waren identisch mit den Grenzen des B-Plans. Durch die Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes sollte eine planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet Niederkrüchten in die Wege geleitet werden.

PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und geändert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant - der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt werden und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden. Die Gemeinde steht dieser Änderung positiv gegenüber.

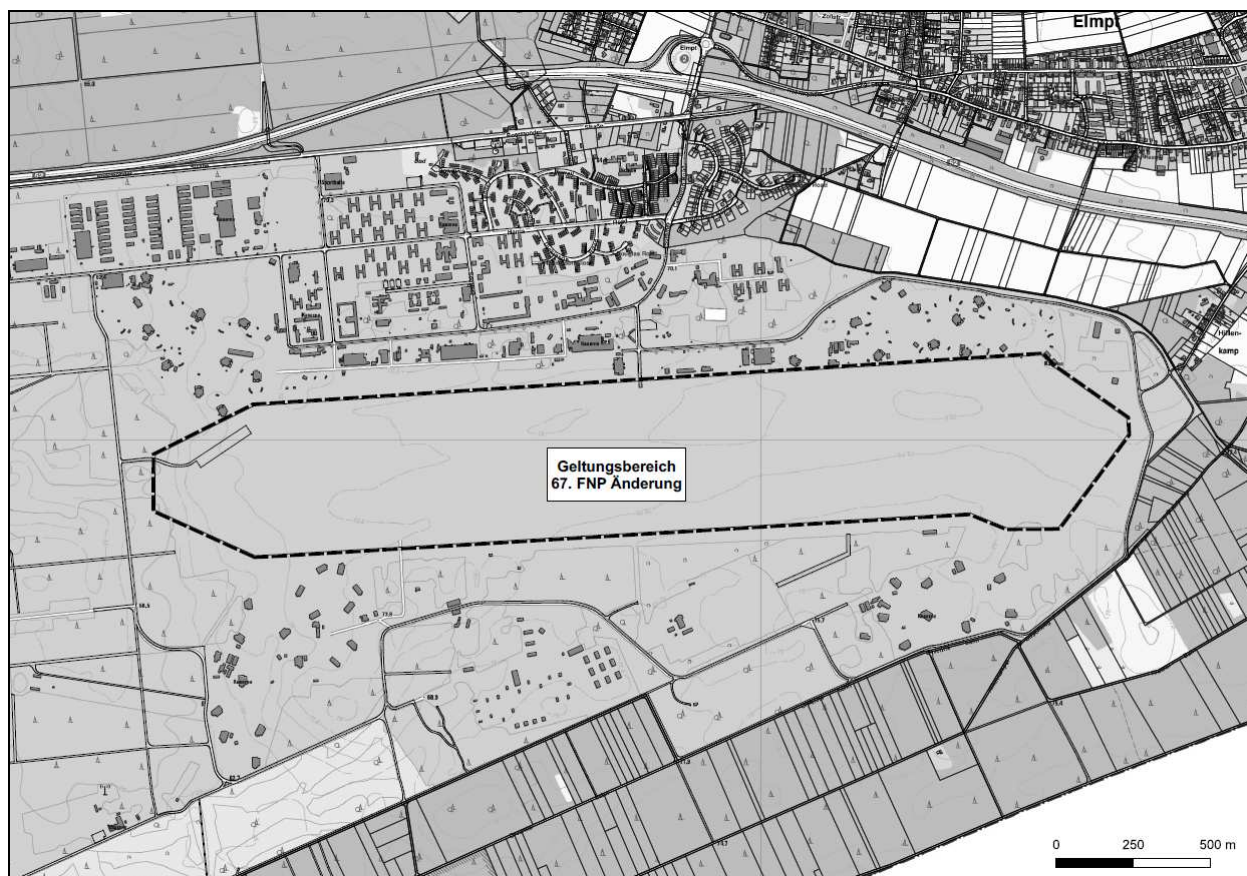


Abb. 1: Geltungsbereich der 67. Änderung des FNP (Vorentwurf).

Damit würde die PV-Nutzung von zwei Seiten an die Flächen heranrücken, die landesplanerisch für Windenergienutzung reserviert sind. Gemeinde und Investor beabsichtigen deshalb, die 67. Änderung des FNP auf die Gesamtfläche des ehem. Flugplatzgeländes auszudehnen und ein rd. 14 ha großes Sondergebiet für Erneuerbare

Energien „Energiepark Elmpt“ darzustellen, in dem sowohl die geplanten PV-, als auch die Windenergieanlagen Platz finden. Durch eine Anfrage an die Landesplanungsbehörde soll sichergestellt werden, dass diese Kombination den Vorgaben des Regionalplans entspricht.

Um die Errichtung der PV-Anlagen planungsrechtlich abzusichern, soll in Verbindung mit der 67. Änderung des FNP weiterhin der vorhabenbezogene B-Plan Elm-128 aufgestellt werden. Entsprechend der größeren und auf zwei räumlich getrennte Bereiche aufgeteilten Fläche, soll der B-Plan für zwei Teilbereiche als „128-Nord“ und „128-Süd“ aufgestellt werden (vgl. Abb. 2).

2. Änderungsbereich und Verfahren

Das Flugfeld Brüggen/Elmpt wurde von 1953 bis 2002 als Standort für militärische Flugeinheiten aus Großbritannien, Frankreich und den USA genutzt. Im Jahr 2002 wurde der Flugbetrieb eingestellt, das Flugfeld an die British Army übergeben und in Javlin Barracks umbenannt. Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte fiel das Gelände 2015 zurück an die Bundesrepublik Deutschland. Teilbereiche des Geländes werden als Unterkunft für Flüchtlinge. Sie wird bis 2021 fort dauern. Das Gelände wird von der BImA verwaltet.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des FNP „Solarpark Elmpt“ umfasst den südlichen Teil des ehem. Militärgeländes, namentlich die Start- und Landebahn und die südlich und nördlich an die Bahn angrenzenden Rollbahnen für Flugzeuge, die sog. Taxiways. Er bedeckt eine Fläche von rd. 14 h. Alle technischen Einrichtungen und Anlagen des ehem. Flughafens sind außer Betrieb, aber noch vorhanden

Innerhalb der 67. Änderung liegen die beiden Geltungsbereiche „Süd“ und „Nord“ des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Vorhaben bezogenen B-Planes Elm-128 „VEP-Solarpark Elmpt“.

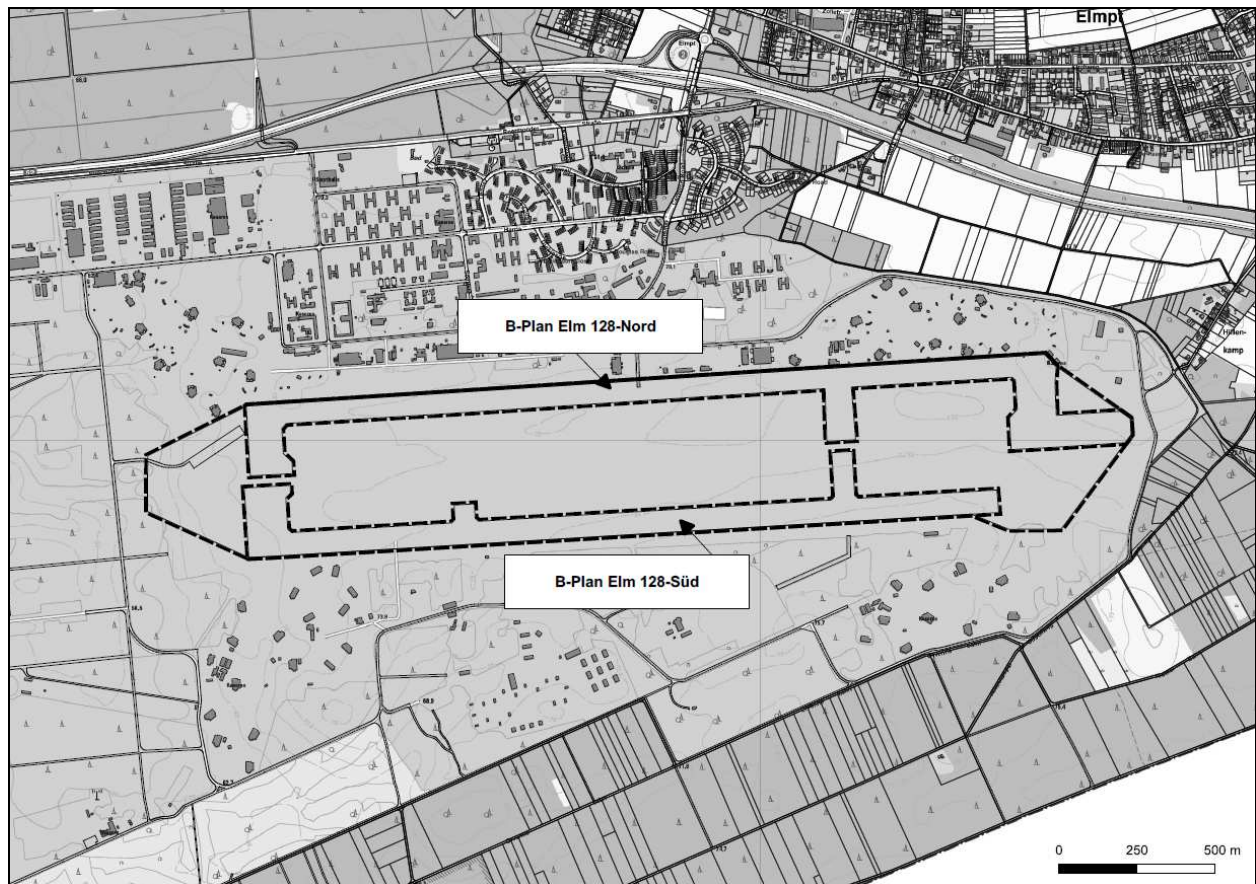


Abb. 2: Geltungsbereiche 67. Änderung FNP und B-Plan Elm 128-Nord und Elm 128-Süd (Vorentwurf).

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Einleitungsbeschluss für die Verfahren zur 67. Änderung des FNP „Solarpark Elmpt“ und zum vorhabenbezogenen B-Plan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ gefasst. Der zuständige Fachausschuss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 der räumlichen Ausdehnung der FNP-Änderung und der Kombination von PV- und Windenergienutzung in einem Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ zugestimmt und die frühzeitige Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) freigegeben.

Der nördliche Teil des ehem. Militärgeländes, auf dem sich Kasernen- und Wohngebäude sowie Infrastruktureinrichtungen befinden soll zu einem Industrie- und Gewerbepark entwickelt werden. Er ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB mit Zweckbindung - dargestellt (Bezirksregierung Düsseldorf 2018). Die Gemeinde Niederkrüchten stellt dazu derzeit die 61. Änderung des FNP mit dem Ziel der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf. Die Geltungsbereiche der 61. und der 67. Änderung des FNP grenzen auf einer Länge von mehreren hundert Metern nahezu aneinander.

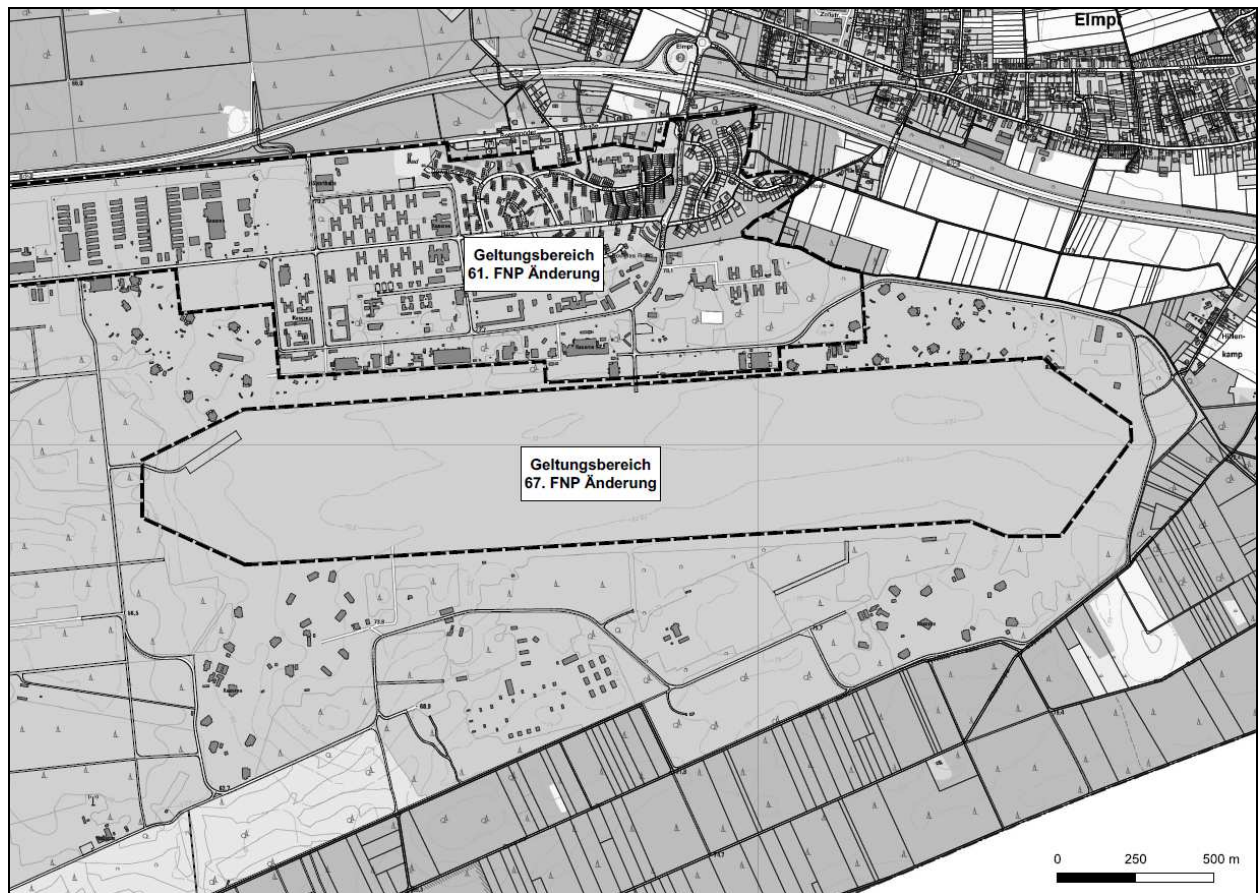


Abb. 3: Geltungsbereiche der 61. und der 67. Änderung des FNP.

3. Planung

Das von der Fa. PNE erstellte Nutzungskonzept „Erneuerbare Energien“ für den „Energiepark Elmpt“ umfasst Solar- und Windenergieanlagen. Die PV-Anlagen sollen auf den nicht mehr genutzten Flächen der umliegenden Taxiways entstehen. Die direkt an den Taxiways anschließenden Freiflächen gehören mit zum Planbereich, bleiben aber unverändert.

Weiterer Bestandteil des Konzeptes sind sieben Windenergieanlagen (WEA) der Größenklasse > 150 m Rotordurchmesser und ca. 245 m Gesamthöhe. Sie sollen auf der ehem. Start- und Landebahn, bzw. eine WEA auf dem südöstlichen Taxiway, errichtet werden.

Wie die Abb. 4 verdeutlicht, liegt der Bereich für die Windenergienutzung jeweils mit Abstand zwischen den PV-Feldern.

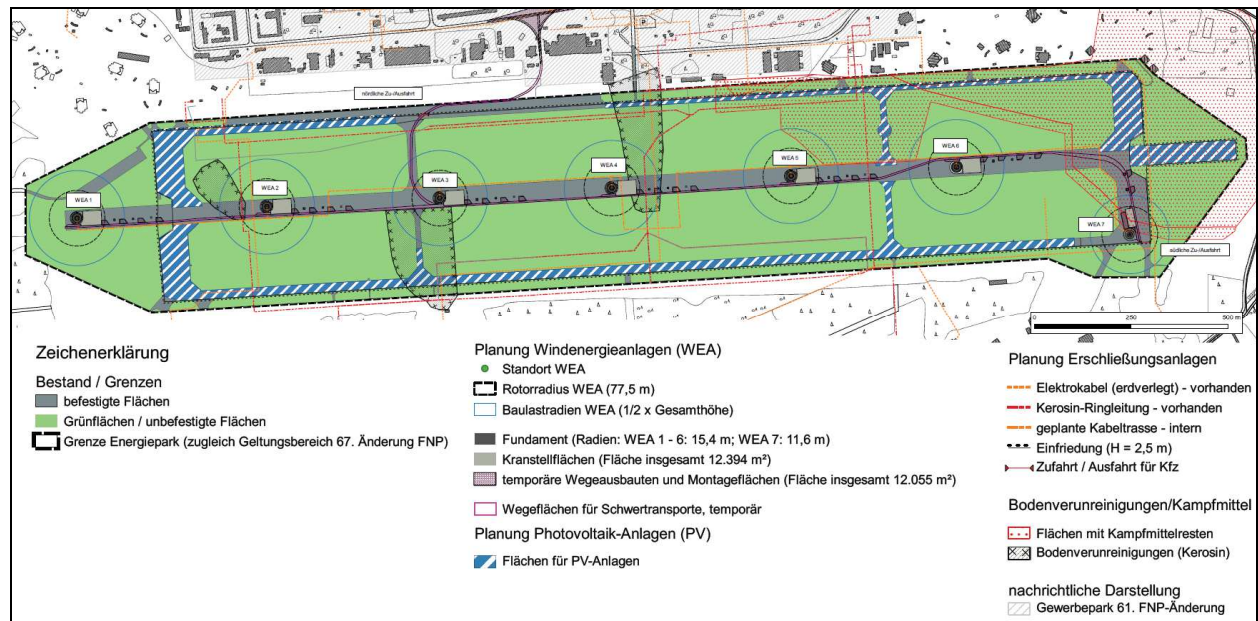


Abb. 4: Lageplan „Energiepark Elmpt“.

Die Windenergienutzung muss bei der Entwicklung des Solarparks angemessen berücksichtigt werden. Nach dem RPD genießt sie hier einen landesplanerischen Vorrang, der durch die PV-Nutzung nicht geschmälert werden darf. Das von PNE aufgestellte Konzept trägt diesem Vorrang Rechnung. Die WEA determinieren durch ihre Größe und Position im Gelände die räumliche Verteilung und Positionierung der PV-Anlagen. Sie liegen größtenteils nördlich und südlich der Bereiche für die WEA und halten einen Sicherheitsabstand von größer 125 m zu den Standorten. Dies entspricht dem Baustralradius (0,5 x Gesamthöhe) moderner WEA mit 200 m bis 250 m Gesamthöhe. Somit ist sichergestellt, dass die Windenergienutzung durch die Photovoltaik nicht erschwert wird.

Umgekehrt sind auch keine Beeinträchtigungen der Photovoltaik durch die geplanten WEA zu befürchten, da mögliche Effekte, wie Schattenwurf oder der Wechsel von Licht und Schatten für die nördlich und südlich der WEA positionierten PV-Module vernachlässigt werden können.

Entsprechend der Planung soll der Änderungsbereich im FNP gem. § 5 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 2 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ dargestellt und mit der Zweckbindung „Energiepark“ gekennzeichnet werden.

4. Planerische Vorgaben

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1, 4 BauGB) wird durch zeichnerische und textliche Vorgaben des RPD konkretisiert.

Im RPD wird der Geltungsbereich der 67. Änderung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Vorranggebiet für Windenergie dargestellt. Die im RPD ausgewiesenen Windenergiebereiche sind graphisch als Vorranggebiete dargestellt, ihnen kommt aber keine Konzentrationswirkung zu.

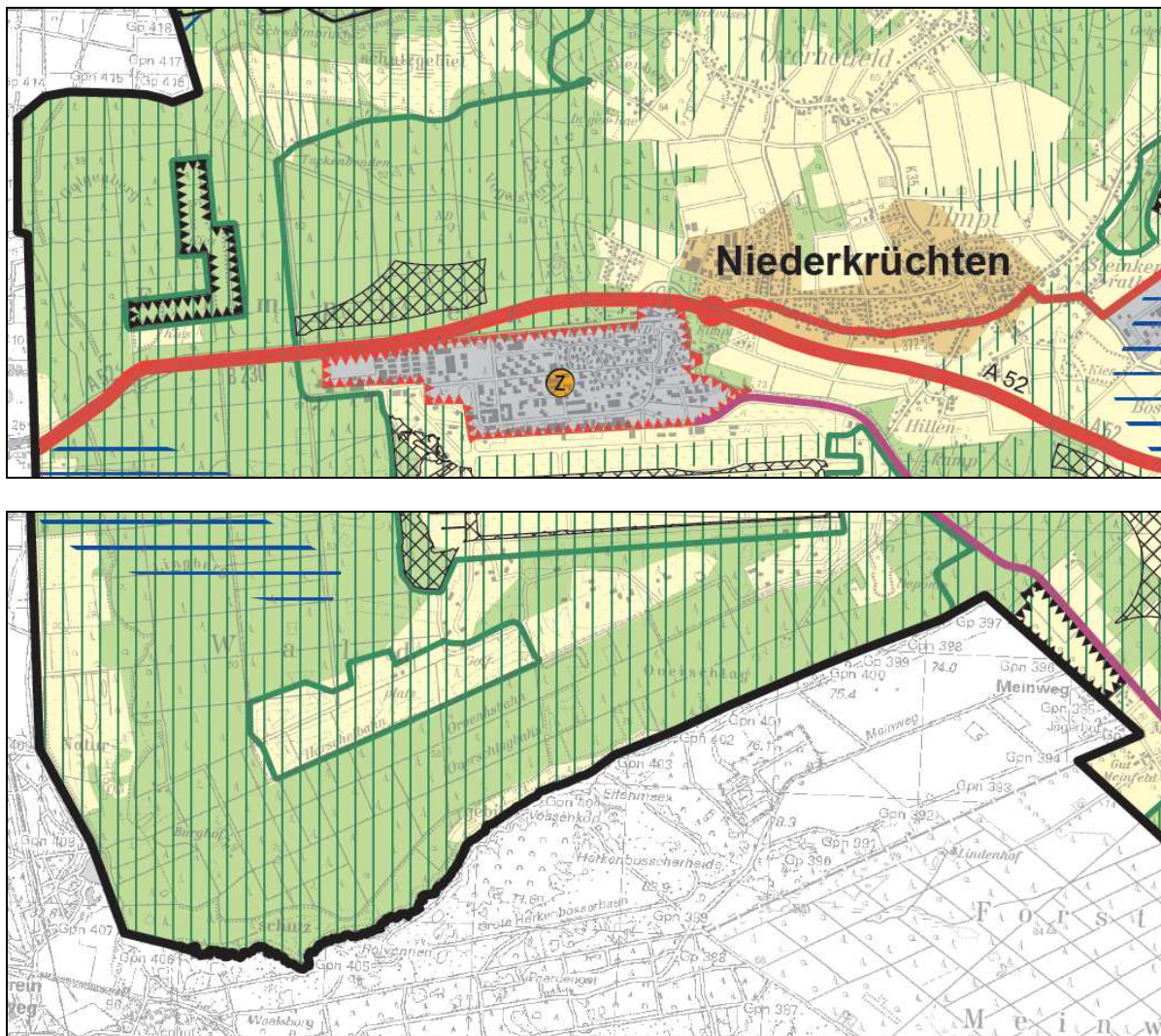


Abb. 5: Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf – Blatt 17 und Blatt 22.

Nördlich des Geltungsbereichs der 67. Änderung stellt der RPD einen GIB für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung für „flächenintensive gewerbliche und industrielle Vorhaben“ sowie für „überregional bedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklungen“

sowie den Verlauf der BAB 52 dar. Diese Darstellung wird von der 61. Änderung des FNP aufgegriffen (s. o.).

Nordöstlich stellt der RPD einen Allgemeinen Siedlungsbereich - ASB für den Ortsteil Elmpt dar. Weitere regionalplanerische Darstellungen im Umfeld des Plangebiets der 67. Änderung sind Bereiche für den Schutz von Natur und Landschaft sowie Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und Bereiche für Grundwasser- und Wasserschutz.

Die 67. Änderung beachtet die Vorrangzone für die Windenergienutzung. Die PV-Anlagen werden so angeordnet, dass die Nutzung der Vorrangzone für die Windenergie gewährleistet ist. Der nördlich gelegene GIB wird durch die Windenergie- und die PV-Nutzung nicht tangiert. Das gilt auch für den ASB, der über 700 m entfernt liegt und ebenso für die weiteren zeichnerischen Darstellungen des RPD.

Zu beachten sind bei der 67. Änderung auch die textlich formulierten **Zielsetzungen** des RPD im Kapitel 5.5.2 „Solarenergieanlagen“:

Z1: Standorte für raumbedeutsame und zugleich nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,
- baulich geprägte militärische Konversionsflächen¹,
- Aufschüttungen sowie
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung befindet sich auf einer militärischen Konversionsfläche. Die Änderung steht damit im Einklang mit dem Ziel Z1.

Z2: Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden² nicht berühren.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung erstreckt sich weitgehend auf die versiegelten Flächen der ehem. Start- und Landebahn und ihrer Nebenanlagen. Unversiegelte Flächen mit Magerrasen bleiben unberührt. Die Änderung steht damit auch im Einklang mit dem Ziel Z2.

¹ Militärische Konversionsflächen sind in der Vergangenheit militärisch genutzte Flächen, die einem Veränderungsprozess unterliegen und seit der Aufgabe der militärischen Nutzung nicht a) über einen Zeitraum von rund 20 Jahren einen durch Menschen unveränderten Zustand oder b) eine auf Dauer angelegte nicht-militärische Nutzung aufweisen (siehe dazu die Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010 (2010 /2) zur Thematik Konversionsflächen; Clearingstelle EEG, 2010: S. 32). (Bezirksregierung Düsseldorf 2018)

² Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Böden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans – nach der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1 : 50.000 (z.B. der Kategorie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte). Wenn die Solarenergieanlagen oberhalb der besonders schutzwürdigen Böden z.B. nur Deponie- oder Aufschüttungsablagerungen verankert werden (wodurch z.B. etwaige Bodendenkmale etc. gar nicht berührt werden können), dann soll Z2 dem nicht entgegenstehen.

Z3: Da das Vorhaben mit den Zielen Z1 und Z2 vereinbar ist, wird es von weiteren einschränkenden Vorgaben des RPD nicht betroffen, die u. a. die landwirtschaftliche Nutzung in Freiraumbereichen sichern und vor Einschränkungen durch andere Nutzungen schützen sollen (RPD 4.5.1).

Zu beachten ist auch der **Grundsatz G1** des RPD. Danach sollen auf den Flächen, die gem. Kapitel 5.5.2 für die Solarenergienutzung geeignet sind, in der Bauleitplanung Möglichkeiten geschaffen werden, um raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen. Andere Erfordernisse der Raumordnung dürfen nicht entgegenstehen. Nicht geeignet im Sinne von G1 sind in der Regel Standorte, auf denen überwiegende Belange z.B. des Landschaftsschutzes oder der Erholung der Anlagenerrichtung entgegenstehen. Dazu können je nach Standortbedingungen auch Barrierewirkungen gehören.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Flächen für den Landschaftsschutz und für die Erholung und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz G1.

Die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (1) LPlG NRW erfolgt im Verfahren.

4.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Gemeinde Niederkrüchten stellt den ehemaligen Militärstützpunkt als Fläche für den Gemeinbedarf (ohne Zweckbindung) dar. Im Umfeld werden Wohnbauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Ebenfalls dargestellt wird die nördlich gelegene und in West-Ost-Richtung verlaufende Autobahn A 52 als überörtliche Verkehrsfläche. Weitere Darstellungen sind oberirdische Versorgungsleitungen, die im Norden der Konversionsfläche verlaufen sowie Abgrabungsflächen, die insgesamt außerhalb der Konversionsfläche liegen.



Abb. 6: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP.

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt derzeit einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf. Die Windenergie-Konzentrationszone D „Westliches Flugfeld“ und „Befestigte

Landebahn“ wird durch den Geltungsbereich des geplanten Energieparks überlagert. Um zu kohärenten Aussagen zu gelangen, soll der Teil-FNP im weiteren Verfahren den Darstellungen der 67. Änderung angepasst werden.

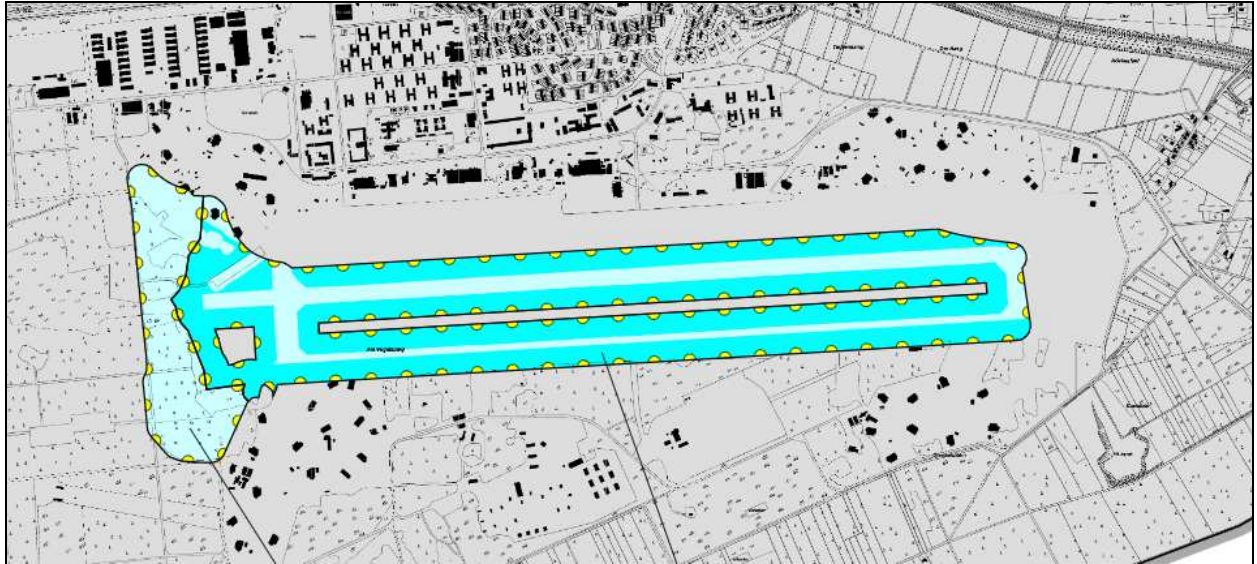


Abb. 7: Vorentwurf zum Sachlichen Teil-FNP Windenergie.

4.3 Bebauungspläne

Bebauungspläne liegen innerhalb des Geltungsbereichs der 67. Änderung nicht vor.

4.4 Vorgaben des Energierechts

Es handelt sich bei der Fläche der Bauleitplanung um eine ehemals militärisch genutzte bauliche Anlage. Sie war zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes bereits baulich befestigt und versiegelt. Die Planung zur Errichtung von PV-Anlagen steht somit in Einklang mit den in § 37 (1) Nr. 3 a) und b) EEG genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Einspeisevergütung. Für die Errichtung von WEA gilt diese Aussage ebenfalls.

5. Auswirkungen der Änderung auf sonstige öffentliche Belange

5.1 Natur- und Landschaftsschutz, NATURA 2000, Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald Schwalm“. Dieser vereinigt und ersetzt die bisherigen Landschaftsplangebiete 1, 3 und 4 und ist in seiner äußeren Abgrenzung identisch mit den Grenzen des bisherigen Landschaftsplans. Der Änderungsbereich überschneidet sich mit Schutzausweisungen des Planentwurfs (Landschaftsschutzgebieten (LSG), vgl. Abb. 8 und 9).

Für den Änderungsbereich ist das Landschaftsschutzgebiet L12 „Grenzwald Elmpt“ in der Festsetzungskarte des Vorentwurfs dargestellt. Die Schutzausweisung dient dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 Elmpter Wald und N13 Lüsekamp und Boschbeek und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, der zu erhalten und weiterzuentwickeln ist. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion im Naturpark Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz. Sie dient auch der Erhaltung militärhistorischer Relikte die für den Artenschutz von Bedeutung sind, beispielsweise für Fledermäuse. Innerhalb des L12 Grenzwald Elmpt sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden als Biotope geschützt.

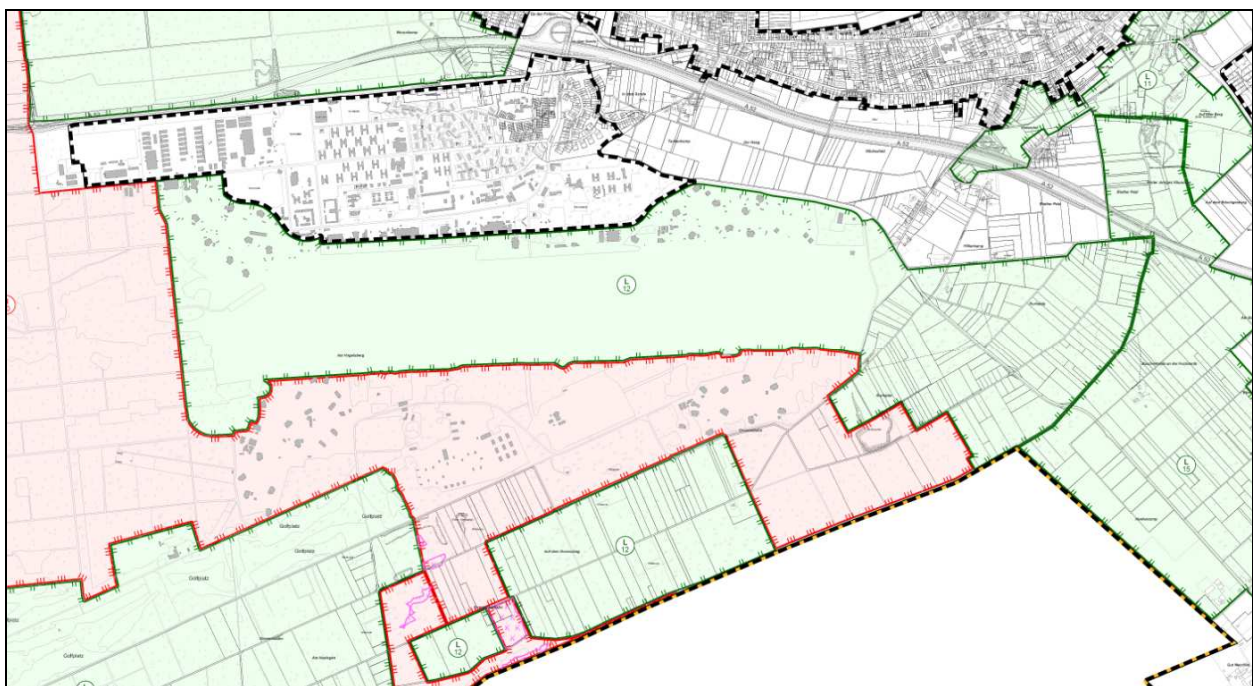


Abb. 8: Ausschnitt aus Vorentwurf Landschaftsplan Grenzwald Schwalm – Festsetzungskarte.

Südlich angrenzend liegt das Naturschutzgebiet N10 „Elmpter Wald“, das neu ausgewiesen werden soll. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen („Trittsteinbiotope“) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und die Sicherung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht. Hinzu kommt die Bedeutung des Naturschutzgebietes, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem ökologischen Netz „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits verschwundener oder vom Verschwinden bedrohter hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Innerhalb des N10 Elmpter Wald sind Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, offene Binnendünen, stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als Biotope geschützt.

Zu den flächenhaften Schutzausweisungen tritt eine Vielzahl von linienhaften und punktförmigen Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft.

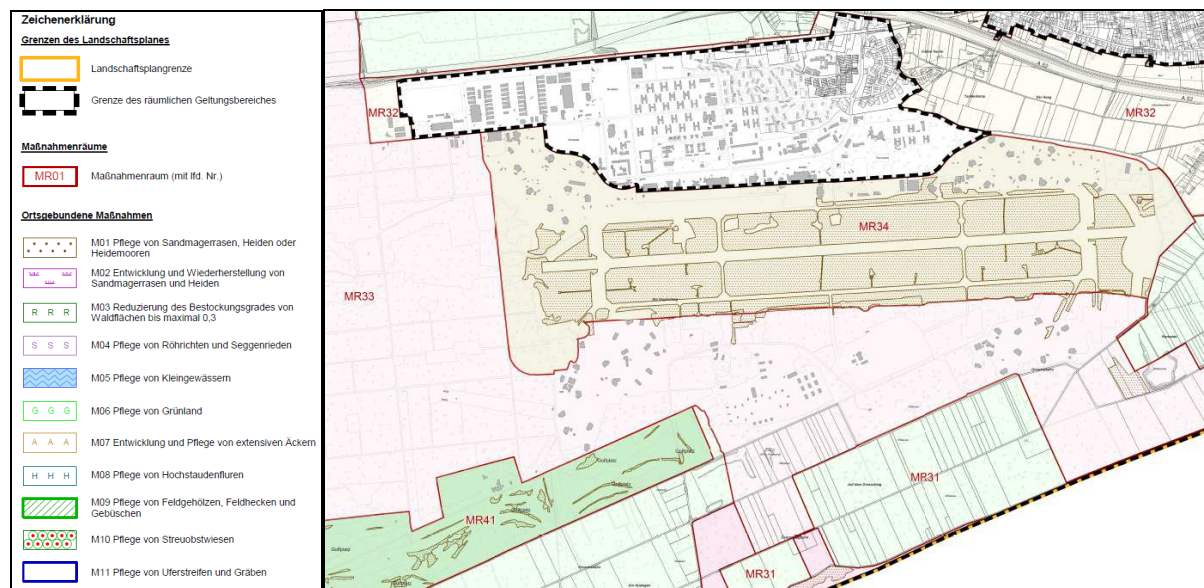


Abb. 9: Ausschnitt aus Vorentwurf Landschaftsplan Grenzwald Schwalm – Maßnahmekarte.

Die im Vorentwurf des Landschaftsplans vorgesehene Schutzausweisung im LSG L 12 für den Erhalt der ökologisch wertvollen Freiflächen zwischen den versiegelten Bahnen des ehem. Flugplatzes wird durch die Errichtung von Windenergie- und PV-Anlagen im Energiepark nicht in Frage gestellt. Auch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für diese Freiflächen werden durch den Energiepark nicht grundsätzlich in Frage gestellt (vgl. Umweltbericht). Die endgültige Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes erfolgt im Rahmen der Aufstellung des B-Plans.

NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ befindet sich in etwas über 1 km Entfernung südlich der 67. Änderung. Das Gebiet wird teilweise vom FFH-Gebiet DE-4802-301 und vom NSG VIE 005 überlagert. Der empfohlene Vorsorgeabstand von 300 m als Pufferzone für diese naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiete wird vom „Energiepark“ eingehalten.

Ein unmittelbarer Eingriff in die NATURA 2000-Gebiete findet deshalb nicht statt. Gemäß Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (bosch & partner 2014, Lange GbR 2019, BfVTN 2019, Siedlung und Landschaft 2020) und dem Umweltbericht (enveco 2020, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung) sind aller Voraussicht nach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu befürchten. Abschließend kann dies im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans geklärt werden.

Artenschutz

In der Umweltprüfung werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen dokumentiert und in Bezug auf die Photovoltaiknutzung ausgewertet (vgl. Umweltbericht enveco 2020). Nicht zu bewältigende Konflikte zwischen den mit der Änderung des FNP verfolgten Zielen und den Belangen des Artenschutzes sind nicht erkennbar. Konflikte mit „Verfahrenskritischen Vorkommen“ von geschützten Arten, die im späteren B-Planverfahren oder Genehmigungsverfahren für die PV-Anlagen bzw. in den Immissionsschutzverfahren für die Windenergieanlagen nicht durch die Erteilung von Ausnahmen nach § 45, 7 BNatSchG ausgeräumt werden könnten, sind nicht erkennbar. Soweit bei der Realisierung der Vorhaben im Einzelnen Vorsichts- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, wie z. B. Beschränkungen der Bauzeiten, können in den weiteren Verfahren konkretisiert und festgelegt werden.

5.2 Erdbebenzone

Gemäß der Karte des Geologischen Dienstes NRW liegt der Geltungsbereich der 67. Änderung in der Erdbebenzone 1 und ist der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen (Geologischer Dienst NRW 2019). Gefahren durch Erdbeben sind deshalb als unwahrscheinlich einzuordnen.

5.3 Kampfmittel

Durch die vorangegangene militärische Nutzung können Kampfmittelreste im Bereich der künftigen Baufelder nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bauarbeiter sowie der Bevölkerung im Umfeld sind deshalb Vorsichts- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die erforderlichen Regelungen werden im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans ergriffen. Dabei wird das vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland herausgegebene „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ (Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf) zugrunde gelegt.

5.4 Brandschutz

Der Geltungsbereich der 67. Änderung ist für die Feuerwehr und Rettungskräfte von mehreren Seiten erreichbar. Im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans wird ein Vorhaben bezogenes Brandschutzkonzept erstellt.

5.4 Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler vorhanden. Eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde gem. § 9 Abs. 1 lit. B DSchG NRW ist deshalb nicht erforderlich.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass bei Bauarbeiten Bodendenkmäler, z. B. kulturgeschichtlich bedeutsame Bodenfunde wie Mauerwerk oder Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Einhaltung der geltenden Regeln wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans verbindlich vorgeschrieben.

5.5 Altlasten und Bodenverunreinigungen

Der Geltungsbereich der 67. Änderung ist im Altlastenkataster des Kreises Viersen als Altstandort (AS) 290-043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Eine Gefährdungsabschätzung, die im Auftrag des Kreises Viersen 2014 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass der größte Teil der untersuchten Konversionsfläche keine Verunreinigungen aufweist. So konnten eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² großen Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden. Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen.

Im Geltungsbereich der 67. Änderung sind punktuell deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser durch Rückstände von Kerosin (vor allem in den Tanklagerbereichen), Mineralölen und PFT zu verzeichnen. Sie erfordern weitere Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen. Die im Änderungsbereich verlaufende Kerosinringleitung wird bereits von der BImA als Grundstückseigentümer saniert. Darüberhinausgehende Maßnahmen werden bei der Aufstellung des B-Plans konkretisiert und festgelegt

5.6 Immissionsschutz

Windenergienutzung

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf und Schallimmissionen. Es gibt Richtwerte, die eingehalten werden müssen. Um ein Überschreiten der Richtwerte an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, können Abschaltautomatiken und Schalloptimierungen (u.a. Hinterkantenkamm) an den WEA installiert werden.

Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere künstliche Infraschallquellen (z.B. Kfz, Umspannwerke) neben hörbarem Schall auch Infraschall (Frequenz < 20 Hz). Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können (Agatz 2018, zit. LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016).

Die grundsätzliche Eignung der Flächen auf dem ehem. Flugplatz für die Windenergienutzung wird durch die Darstellung einer Windvorrangzone im RPD bestätigt. Damit ist davon auszugehen, dass auch Belange des Immissionsschutzes nicht grundsätzlich gegen die Zulassung von Windenergieanlagen sprechen. Genaue Prüfungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG stattfinden.

Photovoltaiknutzung

Durch die Photovoltaiknutzung entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen z. B. durch Schallemissionen bei Betrieb und Wartung. Störende Lichtreflexionen durch die Photovoltaikanlagen können durch angepasste Oberflächen nach dem Stand der Technik reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. (vgl. LAI 2012)

Umliegend sind bis dato keine Nutzungen im 100 m Umfeld vorhanden, welche in erheblichem Maße durch Blendwirkungen und Reflexionen beeinträchtigt werden könnten.

Sonstige notwendige Vorkehrungen gegen Auswirkungen auf die Umgebung werden im B-Plan festgesetzt.

6. Literatur und Quellen

Agatz, M. (2018): Windenergie Handbuch. 15. Ausgabe.

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015).

Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf – RPD, BzR Düsseldorf (Hrsg.), Düsseldorf 2018.

bosch & partner (2014): FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Nie_Wind_010“. Mai 2014.

Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) (2019): Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers 2019 auf dem ehemaligen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen. Endbericht, Stand: 22.08.2019.

enveco GmbH (2020): Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteil Elmpt „Energiepark Elmpt“, Exemplar zur Frühzeitigen Beteiligung.

Gemeinde Niederkrüchten (2019a): BESCHLUSS aus der Niederschrift über die 45. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten v. 02.07.2019.

Gemeinde Niederkrüchten (2019b): Verwaltungsvorlage - Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" vom 13.06.2019, Aktenzeichen: 61 26 08, Vorlagen-Nr. 1213-2014/2020.

Gemeinde Niederkrüchten, 61. Änderung des FNP „Militärgelände Elmpt“ – Begründung (Teil 1), Vorentwurf, April 2019

Kreis Viersen (2014): Sitzungsvorlage öffentliche Sitzung. Konversion Flugplatz Niederkrüchten-Elmpt – Sachstandsbericht.

Kreis Viersen (2019): LANDSCHAFTSPLAN „GRENZWALD / SCHWALM“- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger -(§§ 15, 16 Landesnaturschutzgesetz NRW) Vorentwurf, Stand Juni 2019.

Lange GbR (2019): Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. Stand: 20.05.2019.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - LEP NRW, ab dem 06. August 2019 geltende geänderte Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2016, aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

PNE AG (2019): Energie- und Gewerbepark Elmpt, Nutzungskonzept Erneuerbare Energien, Photovoltaik, Vortrag v. 24.06 2019.

Siedlung und Landschaft (S & L) (2020): Windpark Niederkrüchten-Elmpt (Landkreis Viersen) Artenschutzprüfung. Luckau. 11. März 2020.

Stürer, B. (2018): Bauleitplanung. Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts. 8. Auflage.

Weitere Gesetzes- und Erlasstexte:

Baugesetzbuch i. d. F. d. Bekanntmachung v. 03.11. 2017 und der letzten Änderung

Baunutzungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung v. 21.11. 2017 u. der letzten Änderung

EEG Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)

Bundesimmissionsschutzgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17.05. 2013 und der letzten Änderung

Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07. 2009, in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen - Klimaschutzgesetz NRW v. 29.01. 2013

Denkmalschutzgesetz NRW v. 11.03. 1980 zul. geändert durch Art. 5 G v. 15.11. 2016

Landesnaturschutzgesetz NRW i. d. F. d. Bekanntmachung v. 16.11. 2016 und der letzten Änderung